

# Datenschutzinformation für Schulstatistik

Zuletzt aktualisiert am 30.08.2023

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schulstatistik gem. Bildungsdokumentationsgesetz.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

## Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien  
Telefon: +43 1 711 28-0  
E-Mail: [office@statistik.gv.at](mailto:office@statistik.gv.at)  
Website: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

## Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.<sup>a</sup> Maria-Christine Bienzle  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien  
E-Mail: [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at)

## Allgemeines zur Erhebung

Die Schulstatistik ist Teil der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Sie stellt auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes die Situation der schulischen Ausbildung in Österreich regional gliedert dar und bildet somit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bildungspolitik. Die Daten der Schulstatistik finden einerseits bei internationalen Bildungsstatistiken von OECD, UNESCO und Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union), andererseits als Basis für Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Verwendung.

## Rechtsgrundlagen

Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF.

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (Bildungsdokumentationsverordnung 2021 – BilDokV 2021), BGBl. II Nr. 268/2021 idgF

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 für Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Bildungsdokumentationsverordnung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen 2023), BGBl. II Nr. 192/2023 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Stichtage und Berichtstermine nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 für Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens, BGBl. II Nr. 461/2021 idgF.

## Meldepflicht

Gemäß § 18 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF in Verbindung mit § 10 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

## Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

1. An das Bildungsministerium gemäß § 7 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz für die Zwecke der Gesamtevidenz der Schüler:innen; dabei wird einerseits der Personenbezug nicht rückführbar auf die Bildungsevidenzkennzahl verschlüsselt, andererseits werden vom Merkmal Geburtsdatum nur Monat und Jahr der Geburt übermittelt.
2. An die Landesstatistischen Ämter werden anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985 übermittelt.

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

## Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Personenbezug der Schüler:innendaten (Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in den eigenen Datenbeständen gemäß § 20 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz zu bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK-AS) gem. § 9 E-GovG pseudonymisiert, zusätzlich wird gemäß § 4 Abs. 8 Bildungsdokumentationsgesetz spätestens 60 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person der Personenbezug gänzlich gelöscht. Der Personenbezug zum Sonderpädagogischen Förderbedarf gem. § 18 Abs. 2 Z 1 lit. o wird spätestens 20 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person gänzlich gelöscht. Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

## Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen grundsätzlich folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Gemäß § 20 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz finden die Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik insofern keine Anwendung, als dadurch die Verarbeitung dieser Daten für statistische Zwecke erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b und d sowie Art. 20 Abs. 3 DSGVO finden die Artikel 17 und 20 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik keine Anwendung.

## Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter [www.dsb.gv.at/kontakt](http://www.dsb.gv.at/kontakt).